

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG



**Sozialverband VdK:
Im Mittelpunkt der Mensch.**

Satzung

des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V.

- Einfache Sprache -



Anhang

Erklärungen zur Satzung des VdK Baden-Württemberg in einfache Sprache:

Die folgenden Seiten dienen ausschließlich der Verständlichkeit der Satzung.

Grundlage für die Rechtssicherheit bleibt das Original.

In diesem Papier werden die Inhalte aus den einzelnen Paragraphen so wiedergegeben, dass sie für Mitglieder und Freunde des VdK nachvollziehbar sind.

Es wird nur die männliche Form benutzt, um das Lesen im Textfluss zu erleichtern.

Der VdK ist der größte Sozialverband in Deutschland.

Der Landesverband VdK Baden-Württemberg ist für Baden-Württemberg zuständig.

Der Verband hat verschiedene Stufen.

Es gibt Ortsverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände und Landesverbände.

Der größte Verband ist der Bundesverband. Er regelt den VdK für ganz Deutschland.

Zu § 1

Name und Sitz

Der VdK hat den Namen „Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.“
Er hat sein Hauptbüro in Stuttgart.

Zu § 2

Was der VdK ist und was er will

- 1) Der VdK gehört nicht zu einer bestimmten Partei oder zu einer bestimmten Religion.
Er ist neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
Das bedeutet: Für den VdK ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland Grundlage seiner Satzung.

- 2) Der VdK ist eine Organisation für bestimmte Bereiche in sozialen Fragen und für Arbeitnehmer.
Er hilft Menschen bei Anträgen der Krankenkasse oder bei der Rentenversicherung.
Er handelt nur für gemeinnützige Zwecke.
Das bedeutet, er setzt sich ein für das Wohl seiner Mitglieder.
Alle Einnahmen werden für die Hilfen und Beratungen der Mitglieder verwendet.
Der VdK vertritt die sozialen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.
Er hat dafür eigene Einrichtungen, die er selbst verwaltet.
Alles was der VdK macht, steht im Einklang mit seinen Bestimmungen der Satzung.
Im Paragraf 3 a-j und unter Punkt 2 steht, wer alles Mitglied werden kann.

- 3) Gelder aus den Einnahmen werden nur für die Zwecke genommen, die sich aus der Satzung ergeben.
Das bedeutet: Personen werden nur bezahlt für Tätigkeiten, die diesem Zweck dienen.
Die Bezahlung muss mit den Leistungen, die der VdK für seine Mitglieder bestimmt hat, übereinstimmen.
Vereinsämter werden als Ehrenämter ausgeübt. Eine angemessene Vergütung ist möglich.
Sie muss den Möglichkeiten des Haushalts entsprechen.

- 4) Der Verbandszweck soll in der Hauptsache durch folgende Punkte erreicht werden:
- a) Einfluss nehmen bei Gesetzen und in der Verwaltung,
 - b) Betreuung der Personen, die in § 3 genannt sind. Die Betreuung umfasst folgende Angelegenheiten:
Versorgungsrechtliche und fürsorgerechtliche Angelegenheiten.
Sozialversicherungsrechtliche und behindertenrechtliche Angelegenheiten.
Sozialhilferechtliche Angelegenheiten und andere sozialrechtliche Angelegenheiten.
Außerdem Angelegenheiten der Altenhilfe und Altenarbeit,
 - c) Förderung des behindertengerechten und altersgerechten Wohnens und Bauens,
 - d) Förderung des Behindertensports,
 - e) Patientenberatung,
 - f) Förderung der Rehabilitation (das betrifft die gesundheitliche Wiederherstellung und Erholung),
 - g) Kulturelle Betreuung und Förderung,
 - h) Förderung der Jugendarbeit,
 - i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg
- 5) Der VdK sieht es als seine Pflicht an, seine Mitglieder und die Öffentlichkeit aufzuklären. Er hat zudem das Ziel, internationale Beziehungen auszubauen. Damit verbunden sind auch die Bemühungen die Sicherung des Friedens zu unterstützen. Der VdK tritt für die Schaffung eines vereinten Europas ein.
- 6) Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen

Zu § 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können alle werden, die im Folgenden aufgezählt sind:
- a) Kriegsbeschädigte und ihre Hinterbliebenen, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
 - b) Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt und Personen, für die es Rechte und Regelungen im Bundesversorgungsgesetz gibt, sowie deren Hinterbliebenen,
 - c) Rentner und Personen, die von sozialen Kassen versorgt werden,
 - d) Menschen mit Behinderungen und Menschen, die eine chronische Erkrankung haben.
 - e) Unfallverletzte und

- f) Personen, die durch Umweltschäden gesundheitliche Probleme haben,
- g) Hinterbliebene von Personen, die im vorigen Abschnitt genannt sind,
- h) Jede Vollwaisen von Hinterbliebenen, die unter § 3 genannt sind,
- i) Mitglieder können auch alle Angehörige von Personen werden, die in den vorigen Abschnitten genannt sind. Dazu gehören auch die Ehegatten und Lebensgefährten, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Außerdem Personen, die Sozialbeiträge bezahlen und Personen, die Anspruch auf Versorgung haben.

- 2) Es können auch andere Personen und ihre Ehegatten oder ihre Lebensgefährten als **fördernde** Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Landesverband mit seinen Zielen unterstützen wollen.
- 3) Organisationen und Vereine können Mitglied werden, wenn sie den Landesverband mit seinen Zielen unterstützen wollen.
Sie sind dann **außerordentliche** Mitglieder.
- 4) Organisationen und Vereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn das vom außerordentlichen Mitglied beantragt wird.
Zudem muss eine Vereinbarung mit dem Landesverband getroffen werden über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder.
- 5) Auf Antrag der Ortsverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände folgende Personen und Gruppen zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:
 - a) Mitglieder, die besondere Verdienste erworben haben für den Aufbau und die Ziele des VdK.
 - b) Sonstige Personen, die den VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben.

Näheres dazu wird durch die Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.

- 6) Der VdK ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Zu § 4

Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, zu dem der Wohnsitz des Mitgliedes gehört.
An Orten, in denen kein Ortsverband ist, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.
- 2) Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen.
Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
- 3) Die Mitgliedschaft wird im VdK Landesverband e.V. und seinen Verbandsstufen und im VdK Deutschland erworben.

Zu § 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im VdK endet durch folgende Ereignisse:
Durch Tod des Mitgliedes, durch eine schriftliche Austrittserklärung (diese muss an den Vorstand des Ortsverbandes gerichtet werden oder an eine übergeordnete Verbandsstufe), durch Ausschluss.
Die Mitgliedschaft endet auch dann, wenn ein Mitglied seinen Beitrag seit einem Jahr nicht mehr bezahlt hat, obwohl es eine schriftliche Mahnung bekommen hat.
- 2) Der freiwillige Austritt kann frühestens ein Jahr nach dem Beginn der Mitgliedschaft erklärt werden.
Das ist für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres nur möglich, wenn vorher die Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten wurde.
- 3) Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband gibt es keinen Beitragsausgleich.
- 4) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Landesverband.
- 5) Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht mehr zurückerstattet.

Zu § 6

Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann unter folgenden Umständen ausgeschlossen werden:
 - Wenn es den Verband durch sein Verhalten schädigt.
 - Wenn es gegen die Interessen des VdK handelt.
 - Bei einer Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung.
 - Wenn ein Mitglied bewusst gegen die Ziele und Satzungen des VdK arbeitet.
 - Wenn sich nachträglich herausstellt, dass keine Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorlagen.

- 2) Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied des VdK stellen.
 - Der Ausschlussantrag muss bei dem Ortsverband gestellt werden, wozu das betroffene Mitglied gehört. Der Vorstand des Ortsverbands leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Kreisverbandsvorstand weiter. Dieser entscheidet über den Antrag.
 - Ausschlussanträge gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes sind beim Kreisverbandsvorstand einzureichen. Er leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiter. Dieser entscheidet über den Antrag.
 - Ausschlussanträge gegen Mitglieder eines Kreisverbandsvorstandes sind beim Bezirksverbandsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag.
 - Über die Entscheidung ist der Landesverbandsvorstand zu informieren.
 - Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Bezirksvorstandes, Landesverbandsvorstandes, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, sowie gegen Revisoren und hauptamtliche Angestellte des Landesverbandes, müssen beim Landesverbandsvorstand eingereicht werden.
 - Dieser entscheidet über den Antrag.

- 3) Vom Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zu geben.
 - Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen gegen die erhobenen Beschuldigungen.

- 4) Allen Beteiligten in dieser Sache muss die Entscheidung, mit den Gründen dafür, mitgeteilt werden. Außerdem müssen sie über die Beschwerdemöglichkeit mit einer Frist von 1 Monat unterrichtet werden.

Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet dann endgültig darüber. Die Entscheidung über alle Beschwerden und Anträge der Mitglieder vom Landesverbandsvorstand und vom Beschwerde- und Schlichtungsausschuss vom Landesverband hat der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des VdK Bundesverbands Deutschland. Der VdK Bundesverband entscheidet auch über Ausschlussanträge gegen Mitglieder im Beschwerde- und Schlichtungsausschuss. Das ist die letzte Instanz für die Beschwerden.

- 5) Wenn ein Ausschlussantrag gegen ein Mitglied läuft, für das ein bestimmter Verband zuständig ist, kann in dringenden Fällen der Bezirksverbandsvorstand oder der Landesverbandsvorstand schriftlich anordnen, dass die Mitgliedschaft des Mitglieds ausgeschlossen werden soll, erst mal ruht, bis eine Entscheidung getroffen ist. Die Zuständigkeit ist in Nummer 2 des § 6 geregelt. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch alle Rechte des Mitglieds. Dagegen kann das Mitglied Beschwerde einlegen beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes. Der Landesverband entscheidet darüber endgültig. Die Beschwerde kann nicht aufgehoben werden. Sie ist sofort gültig.
- 6) Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand ähnlich.
- 7) Wenn das Mitglied keine Beschwerde einlegt oder wenn es die Beschwerde zu spät einlegt, dann gilt die Entscheidung für den Ausschluss. Sie kann dann gerichtlich nicht angefochten werden.
- 8) Es können Befangenheitsanträge gestellt werden. Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder des Landesverbandsvorstandes entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss.

Zu § 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Nutzung der Verbandseinrichtungen.
Es hat zudem das Recht der Beteiligung an Mitgliedsversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen gegenüber dem VdK erfüllt.
Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband, in dem die Mitgliedschaft begründet wurde, ausgeübt werden. Näheres zur Begründung der Mitgliedschaft steht in § 4 der Satzung.
Jedes Mitglied im Verband kann in jedes Verbandsorgan gewählt werden und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
Angestellte von Verbandsstufen können nicht in der gleichen Verbandsstufe oder in einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden. Sie können aber in den nachgeordneten Verbandsstufen zu Ehrenämtern berufen werden.
Zum Beispiel: Ein Angestellter eines Kreisverbandes kann nicht im Kreisverband oder Bezirksverband ein Ehrenamt übernehmen, wohl aber in einem Ortsverband.
- 2) Wenn ein Mitglied noch nicht volljährig ist werden die Mitgliedsrechte vom gesetzlichen Vertreter des Mitglieds ausgeübt. Das gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.
- 3) Die Mitglieder erhalten die VdK-Zeitung kostenlos.
Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitung nicht.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Das gilt für Versorgungsrechtliche Ansprüche, fürsorgerechtliche Ansprüche, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, behindertenrechtliche, sozialhilferechtliche und andere sozialrechtliche Ansprüche.
Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn der Wunsch nach Hilfe unbegründet ist oder wenn es keine Vertretung für diese Hilfe gibt.
Insbesondere gibt es keinen Vertretungsanspruch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder bei Strafverfolgung von Mitgliedern.
Solange die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH mit Sitz in Stuttgart, besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft.

5) Die Sozialrechtsschutz gGmbH, mit Sitz in Stuttgart, bearbeitet mit ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung. Vorverfahren sind Verfahren bei Streitigkeiten. Zum Beispiel bei einem Streit zwischen einem Mitglied und einer Sozialkasse bezüglich möglicher Ansprüche.

Außerdem übernimmt die Sozialrechtsschutz gGmbH die Vertretung vor den Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten. Und sie übernimmt die Vertretung vor den Landessozialgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof.

Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht übernimmt der Sozialverband VdK Deutschland e.V. mit Sitz in Bonn.

6) Die Kosten, die der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH entstehen durch die Bearbeitung von Vorverfahren oder durch gerichtliche Verfahren, hat das vertretene Mitglied zu übernehmen.

Dazu gibt es eine Grundlage im Geschäftsversorgungsvertrag, den das Mitglied abschließen muss.

a) Nach diesem Vertrag sind die Entgeltsätze nach Maßgabe der folgenden Regeln zu bezahlen:

Vorverfahren 230,00 €

Verfahren in der 1. Instanz 360,00 €

Verfahren in der 2. Instanz 430,00 €

Anmerkung: Instanzen sind die zuständigen Gerichtsstufen für ein Verfahren.

Zum Beispiel, das Sozialgericht als 1. Instanz.

Die 2. Instanz wäre dann das Landessozialgericht.

b) Mitglieder, die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertreten werden und nicht nach § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, haben einen höheren Betrag zu entrichten, da noch die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz hinzu gerechnet wird. (derzeit sind es 7%).

- c) Wenn ein Verfahren, das von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH bearbeitet wird, früher endet oder die Bearbeitungszeit kürzer ist als bei einem Verfahren das bis zur Entscheidung läuft, dann ermäßigen sich die Entgeltsätze auf die Hälfte. Die Berechnungen dazu können Sie aus der Tabelle oben vornehmen.
- 7) Erwirkt ein Mitglied in Vertretung des VdK Sozialrechtsschutz gGmbH aus einem Verfahren und/ oder gerichtlicher Verfahren keinen Anspruch gegen den Verfahrensgegner auf völlige Erstattung des Betrages, der an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH gezahlt werden soll, dann ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld anstelle des Mitglieds, teilweise zu bezahlen. Für das Mitglied bleiben aber folgende Anteile, die es bezahlen muss:

Bei einem Widerspruchsverfahren	15 €
Bei einem Verfahren in 1. Instanz	25 €
Bei einem verfahren in 2. Instanz	35 €

Wenn die VdK Mitgliedschaft bei der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH weniger als zwei Jahre bestand, dann verdoppeln sich die Beträge.

Wurde die VdK-Mitgliedschaft nur wegen der Beauftragung der VdK-Sozialrechtsschutz gGmbH erworben oder bestand sie noch nicht ein Jahr, dann ist das Dreifache der oben genannten Beträge zu bezahlen.

Das Mitglied hat aber keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des VdK, die sich aus den beiden oben genannten Abschnitten ergeben.

- 8) Der VdK haftet für die Tätigkeit der Sozialrechtsschutz gGmbH und für die Tätigkeit der Bevollmächtigten. Ein Schadensersatzanspruch kann verjähren. Dazu gibt es Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Ein Schadensersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens nach Ablauf von drei Jahren, nachdem ein Verfahren beendet ist.
- 9) Die Mitglieder sind verpflichtet die Verbandssatzung einzuhalten. Sie müssen die Beschlüsse der Verbandsorgane ausführen. Sie müssen die Interessen des VdK schützen, bei seiner Ausbreitung mitwirken, und nach Kräften dazu beitragen, dass die Ziele des VdK umgesetzt werden.

10.) Ein Mitglied, das seine Mitgliedschaft beendet, hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband, die bis zum Ausscheiden entstanden sind, zu erfüllen. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

Zu § 8 Beiträge

1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 72,00 €

Der Betrag muss im Voraus bezahlt werden.

Er wird vom Konto eingezogen. Das Mitglied kann wählen, ob das jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gemacht werden soll.

Im Jahr des Beitritts wird der gesamte Mitgliedsbeitrag im Voraus gefordert für die Zeit der Mitgliedschaft in diesem Jahr.

2) Mitglieder, die unter 35 Jahre alt sind, zahlen die Hälfte des Regelbetrages, bis das 35. Lebensjahr vollendet ist.

3) Ehegatten, Lebensgefährten, die wie Eheleute leben, Kinder eines Hauptmitgliedes zahlen nur die Hälfte des Regelbetrages. Kinder des Hauptmitgliedes können Schüler, Auszubildende und Studenten sein.

Bei einer Familienmitgliedschaft zahlen alle weiteren Kinder, die zu einem Haushalt gehören, insgesamt nur ein Viertel des Regelbetrages.

Nicht volljährige Kinder eines Mitglieds, für die keine Mitgliedschaft besteht, sind beitragsfrei Mitglied für die Zeit, in der ein Rechtsmittelverfahren der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH läuft.

In diesem Fall muss nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag bezahlt werden, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen.

Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

4) Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 72,00 € jährlich.

Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied kann bestimmen, ob der Lastschrifteinzug jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen soll.

Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus eingezogen. Zahlt ein Fördermitglied einen höheren Betrag, verbleibt dieser höhere Betrag bei dem Verband, der das Mitglied aufgenommen hat.

- 5) Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.
- 6) Der gesamte Beitrag für Mitglieder beträgt im Monat 6 €.
 - a) Davon geht ein Teil an den Landesverband mit 3,70 €. Darin ist der Betragsanteil für den VdK Deutschland enthalten.
 - b) Des weiteren ist ein Betragsanteil für die Bezirksverbände mit 1,00 € berechnet.
 - c) Der Betragsanteil für die Kreisverbände und Ortsverbände ist zusammen 1,30 €. Die Aufteilung für die Kreisverbände und Ortsverbände wird von den Kreisverbandstagen oder von den Kreisverbandskonferenzen entschieden.
- 7) Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 72 €.
 - a) Davon geht ein Teil an den Landesverband mit 44,40 €. Darin ist der Anteil für VdK Deutschland enthalten.
 - b) die Bezirksverbände erhalten 12,00 €.
 - c) Der Betragsanteil für die Kreisverbände und Ortsverbände ist zusammen 15,60 €. Die Aufteilung für die Kreisverbände und Ortsverbände wird von den Kreisverbandstagen oder von den Kreisverbandskonferenzen entschieden.

Die Aufteilung der Beiträge gilt auch für Ehegatten, Lebensgefährten, die wie in einer Ehe zusammen leben, für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten.

Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bis zum Ende ihres 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Beitrages bezahlen. Und für Familienmitglieder, die ein Viertel des Beitrages bezahlen.

Der Landesverbandsvorstand legt die Einzelheiten dazu in Richtlinien fest.

Zu § 9

Gliederung und Organe

- 1) Der Landesverband Baden-Württemberg e.V. gliedert sich in
 - a) Ortsverbände,
 - b) Kreisverbände,
 - c) Bezirksverbände.

Der Landesverbandsvorstand regelt die Änderungen des Gebietsumfangs der Bezirksverbände.

- 2) Organe des Landesverbandes sind
 - a) Vorstand, Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes,
 - b) Kreisverbandsvorstand, Kreisverbandskonferenz und Kreisverbandstag,
 - c) Bezirksverbandsvorstand, Bezirksverbandskonferenz,
 - d) Landesverbandsvorstand, Landesverbandskonferenz und Landesverbandstag.

Zu § 10

Landesverbandsvorstand

- 1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern,
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) der Frauenvertreterin,
 - e) den übrigen Mitgliedern der Bezirksverbandsvorstände,
 - f) den Landesobleuten der Rentner, Behinderten und der

Schwerbehindertenvertrauenspersonen, und einem jungen Behinderten.

Erklärung: Landesobleute setzen sich für die Interessen der Personen ein, die in f genannt sind.

Die Amtszeit des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Landesverbandsvorstandes beim Landesverbandstag.

Das Amt eines Mitglieds im Landesverbandsvorstand endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem VdK.

Der Vorstand kann für ein ausscheidendes Mitglied ein neues Mitglied selbst bestimmen, bis zur nächst möglichen Wahl für einen Ersatz.

- 2) Der Landesverbandstag wählt aus den Bezirksverbandsvorsitzenden den Landesverbandsvorsitzenden. Die weiteren Bezirksvorstandsvorsitzenden sind seine Stellvertreter. Der Landesverbandstag wählt außerdem den Landesverbands-schatzmeister, den Schriftführer und die Frauenvertreterin.
Außerdem wählt er die Vertreter, den die Bezirksverbandsobleute vorschlagen.
Wenn zwischen zwei Landesverbandstagen Ersatzwahlen notwendig sind, dann erfolgt das durch die Landesverbandskonferenz .
- 3) Der Landesverbandsvorstand besteht geschäftsführend aus dem Landesverbandsvorsitzenden und seinen drei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und der Frauenvertreterin.
Die Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes bleiben gültig, wenn sie nicht in einer nächsten Sitzung abgeändert werden.
- 4) Der Landesverbandsvorstand lässt sich weiterhin beraten von Mitgliedern der übrigen Sonderfürsorge, wenn es die Interessen dieser Mitglieder betrifft.
Erklärung: Mitglieder der Sonderfürsorge sind Personen mit besonders schweren Verletzungen, oder Behinderungen wie zum Beispiel Hirnverletzte oder Personen ohne Hände.
- 5) Zu den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes werden zugezogen, wenn es erforderlich erscheint:
 - a) Der Vorsitzende des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter,
 - b) der Obmann der Revisoren oder sein Stellvertreter.
- 6) Der Landesverbandsvorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die sich nach der Satzung für ihn ergeben. Diese Aufgaben ergeben sich durch eine Geschäftsordnung und durch Beschlüsse des Landesverbandstages und der Landesverbandskonferenz.

Der Landesverbandsvorstand muss den VdK in seinem Gebiet nach innen und außen vertreten. Er muss über die Einrichtung und den Ausbau der Geschäftsstelle entscheiden und über die Einstellung und Entlassung der Angestellten. Das gilt dann, wenn diese Aufgaben nicht im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung an den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand oder an die Bezirksverbände weitergeleitet sind.

- 7) Der Landesverbandsvorstand entscheidet über Geschäftsbericht und Jahresrechnung endgültig, wenn nicht im gleichen Jahr eine Landesverbandskonferenz oder ein Landesverbandstag stattfindet.
- 8) Der Landesverbandsvorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der dem Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand als Berater angehört.
- 9) Der Landesverbandsvorstand bildet einen Beraterausschuss für die Durchführung seiner Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet. Die Mitglieder in diesem Ausschuss werden von den Bezirksverbandsvorständen vorgeschlagen.
Im Zusammenhang mit dem Amt, das der Landesverbandsgeschäftsführer und die Bezirksverbandsgeschäftsführer haben, gehören sie zum Ausschuss dazu.
- 10) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Landesverbandsvorstand und drei Stellvertretern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den VdK gemeinsam.

Zu § 11

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

- 1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus:
 - a) Dem Ausschussvorsitzenden und
 - b) 4 ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

- 2) Sowohl der Ausschussvorsitzende als auch die ordentlichen Mitglieder werden durch den Landesverbandstag gewählt. Außerdem wählt der Landesverbandstag zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Ausschussvorsitzenden dann zu Sitzungen herangezogen werden, wenn ein ordentliches Mitglied absagt oder ausfällt.
- 3) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet in Fällen a) nach § 6 Nummer 4 bis 6 der Satzung:
 - c) Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbandsstufen in letzter Instanz, wenn es um die Auslegung der Satzung geht,
 - d) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in die Organe des Landesverbandes.
- 4) Die weiteren Aufgaben werden nach einer Schlichtungsordnung geregelt, die von der Landesverbandskonferenz oder dem Landesverbandstag beschlossen wird.
- 5) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss macht seine Verfahrensordnung selbst.

Zu § 12

Revisoren

- 1) Der Landesverband hat vier Revisoren, die in die Bezirksverbände gewählt sind. Die Wahl muss durch den Landesverbandstag oder durch die Landesverbandskonferenz bestätigt werden. Die Revisoren sind in ihrer Eigenschaft vom Landesverbandsvorstand unabhängig. Sie sind nur gegenüber dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Obmann aus, der für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist für die Zeit ihrer Wahl.
- 2) Wenn ein Revisor in seiner Funktion im Bezirksverband ausscheidet, endet auch sein Amt als Revisor im Landesverband. Beruft der Bezirksverbandsvorstand nach § 10 Nummer 2 der Bezirksverbandssatzung einen Ersatzrevisor, dann übernimmt dieser das Amt als Revisor im Landesverband bis zur nächsten Wahlmöglichkeit.
- 3) Revisionen der Landesverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen ohne Vorankündigung zu prüfen. Über den Grund der Prüfung muss der Landesverband informiert werden. Ein

Auftrag zur Kassenprüfung kann auch durch den Landesverband erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Landesverbandsvorstand zu berichten.

Zu § 13

Landesverbandskonferenz

- 1) Die Landesverbandskonferenz besteht aus
 - a) dem Landesverbandsvorstand,
 - b) dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
 - c) den vier Revisoren,
 - d) den Kreisverbandsvorsitzenden,
 - e) den Bezirksverbandsobleuten der Rentner, der Behinderten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen,
 - f) den weiteren Beauftragten der großen Kreisverbände.

- 2) Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitgliedern, bekommen für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Beauftragten.

- 3) Ist ein Kreisverbandsvorsitzender gleichzeitig Mitglied einer Gruppe, die im ersten Abschnitt genannt sind (ausgenommen, die weiteren Beauftragten der großen Kreisverbände) oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstandes.

- 4) Die Landesverbandskonferenz wird durch den Landesverbandsvorstand einberufen. Das ist mindestens einmal zwischen zwei Landesverbandstagen. Dabei werden diese Dinge geregelt:
 - a) Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten,
 - b) Beschlussfassung über Geschäftsberichte und Jahresrechnungen, wenn nicht im gleichen Jahr ein Landesverbandstag stattfindet,
 - c) Ersatzwahlen in Fällen des § 10 und 11 und die Bestätigung im Falle des § 12,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen von § 8 der Landesverbandssatzung und den Änderungen, die sich dadurch für die Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen ergeben.
 - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Entgeltsätze, die in § 7 Nummer 6 und 7 der Ortsverbandssatzung und der Landesverbandssatzung bestimmt sind.

Zu § 14

Landesverbandstag

- 1) Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt.
Er wird durch den Landesverbandsvorstand einberufen.
Ort und Termin des Landesverbandstages ist den Kreisverbänden und Ortsverbänden mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.
Wenn etwas Dringendes vorliegt, ist der Landesverbandstag kurzfristig auch zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich einzuberufen.

- 2) Am Landesverbandstag nehmen die folgenden Personen und Gruppen teil und sind stimmberechtigt:
 - a) Der Landesverbandsvorstand,
 - b) der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss,
 - c) die 4 Revisoren,
 - d) die Kreisverbandsvorsitzenden,

 - e) 100 weitere Beauftragte, die auf die Kreisverbände nach der Mitgliederzahl verteilt sind. Sie werden von den Kreisverbandstagen oder Kreisverbandskonferenzen gewählt. Für jeden Kreisverband gibt es mindestens 1 Beauftragter. Wenn mehr Beauftragte für einen Kreisverband gewählt sind als vorgesehen, dann werden diese auf die Kreisverbände verteilt nach der Mitgliederzahl.
 - f) Die Bezirksverbandsobleute der Rentner, der Behinderten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.

Die 100 Beauftragten nach dem Buchstaben e) verteilt der Landesverbandsvorstand mindestens drei Monate vor dem Landesverbandstag auf die Kreisverbände. Die Verteilung läuft nach dem Durchschnitt der Mitglieder, die es im letzten Halbjahr eines abgeschlossenen Geschäftsjahres gab.

Wenn Kreisverbände mehr als einen Beauftragten entsenden, muss mindestens eine Frau dabei sein.

Wenn mehr als 2 Beauftragte entsendet werden, muss auch ein Rentner oder ein Behinderter dabei sein. Die Entsendung eines Beauftragten, der an ein bestimmtes Amt gebunden ist, ist nicht erlaubt.

- 3) Wenn ein Kreisverbandsvorsitzender gleichzeitig Mitglied einer Gruppe nach Nummer 2 Buchstaben a), b), c) oder f) ist, dann tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbandsvorstands. Das gilt auch dann, wenn der Kreisverbandsvorsitzende an der Teilnahme verhindert ist.

- 4) Die Aufgaben des Landesverbandstages sind
 - a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes über die vergangene Zeit,
 - b) Die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - c) Neuwahl des Landesverbandsvorstandes, des Beschwerdeausschusses und Schlichtungsausschusses, die Bestätigung der Revisorenwahl,
 - d) über die Landesverbandssatzung zu beschließen und über die Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen. Außerdem über Änderungen dieser Satzungen.
 - e) Über die eingegangenen Anträge zu beschließen.

- 5) Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die stimmberechtigt, die unter Nummer 2 Buchstabe d) bis f) genannt sind.

- 6) Anträge zum Landesverbandstag müssen bis zu dem Termin eingereicht werden, den der Landesverbandsvorstand festgelegt hat. Die Einreichung läuft über die Bezirksverbandsvorstände.
Später eingereichte Anträge oder Anträge, die erst am Landesverbandstag eingehen, müssen von mindestens 10 Beauftragten unterschrieben werden.
Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt eine Organisationskommission und eine Satzungskommission zu bestellen. Sie bestehen aus höchstens 15 Mitgliedern in jeder Kommission. Darin müssen die 4 Bezirksverbände durch Beauftragte vertreten sein, sowie der Landesverbandsvorstand mit jeweils gleicher Zahl.

Die Kommission soll die Anträge für den Landesverbandstag vorweg bearbeiten und die Beurteilungen dazu dem Landesverbandstag vorlegen.

Zu § 15

Rechtsverhältnisse und Geldwesen

- 1) Die Ortsverbände, Kreisverbände und Bezirksverbände benötigen die Genehmigung des Landesverbandes, wenn sie Aufgaben übernehmen, die über die Satzung hinausgehen. Das gilt auch für Geldausgaben, die nicht für solche Aufgaben vorgesehen sind. Wenn Aufgaben und Ausgaben getätigt werden ohne Genehmigung des Landesverbandes, dann haftet der Landesverband dafür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten bei Verbandsstufen, wenn sie keine Angestellten des Landesverbandes sind.
- 2) Der Landesverband ist berechtigt eine außerordentliche Versammlung einer Organisation, die dieser Satzung entspricht, einzuberufen, wenn das im Interesse des Verbands ist. Das gilt für die nachgeordneten Verbandsstufen, wie zum Beispiel, die Versammlung eines Kreisverbands.
- 3) Der Landesverband hat Gruppenversicherungsverträge. Das Mitglied stimmt zu, dass seine Daten für diese Zwecke gespeichert und weiter gegeben werden. Das gilt auch für die Weitergabe an Verbundunternehmen des Landesverbandes.

Zu § 16

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) Organe des Landesverbandes sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bei der Versammlung anwesend ist. Ausnahme ist die Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes.
- 2) Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der Abstimmenden, wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Beschlüsse fassen zur Änderung der Satzung des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann die Landesverbandskonferenz. Dazu benötigt sie die Zweidrittelmehrheit. Wenn der Landesverbandstag einen Beschluss zur Änderung der Satzung fasst, braucht er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Landesverbandsvorsitzende ist mit einem Stellvertreter berechtigt die Satzungen zu verändern, wenn es durch gerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen notwendig ist. Dazu muss der Landesverbandsvorstand seine Zustimmung geben. Er muss der Landesverbandskonferenz darüber berichten.

- 3) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn ein Drittel der Abstimmungsberechtigten es verlangt.
- 4) Wahlen finden offen statt, wenn es keinen Widerspruch gibt und wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- 5) Wenn Beschlüsse der Ortsverbände, der Kreisverbände und Bezirksverbände gegen Beschlüsse der übergeordneten Organe verstoßen, dann sind sie ungültig.
- 6) Über Beschlüsse muss ein Protokoll geschrieben werden. Das muss vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden. Für den Schriftführer kann auch ein anderes Vorstandsmitglied unterschreiben.

Zu § 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zu § 18

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Das kann durch eine ordentliche Versammlung gemacht werden oder durch eine Versammlung, die zum Zweck der Auflösung vorgenommen wird. Voraussetzung für die Auflösung ist ein begründeter Antrag des Landesverbandsvorstands. Dazu müssen dreiviertel der Teilnehmer anwesend und stimmberechtigt sein und einverstanden sein.
- 2) Bei Auflösung des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. oder wenn die steuerbegünstigten Zwecke des Verbands wegfallen, muss das Vermögen, das noch vorhanden ist direkt und nur in die VdK Stiftung Baden-Württemberg eingebracht werden.

Zu § 19
Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 21. September 2012 durch den 16. Ordentlichen Landesverbandstag beschlossen.

Die Satzung wurde am 28. Juli 2015 durch die Landesverbandskonferenz geändert und ist seit dem 1. Januar 2016 gültig.